

Nr. 5

über die öffentliche Sitzung des Stadtrat am 29.04.2014 von 17:00 bis 19:55 Uhr

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Beschluss Nr. 23

Änderung der Tagesordnung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bittet, den Tagesordnungspunkt 2.2. vorzuziehen und zu 2.1. zu machen.

Beschluss:

Der Stadtrat ist damit einverstanden.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 24

Bebauungsplan O 59 Weidach Südwest 2; Billigung des Planentwurfs mit Festlegung des Standortes des öffentlichen Spielplatzes; Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan für den nördlichen Teil ist am 24.06.2013 in Kraft getreten. In der Sitzung am 28.01.2014 beschloss der Stadtrat, für den südlichen Teil den Bebauungsplan O 59 Weidach Südwest 2 aufzustellen und billigte den vorgestellten Planentwurf, wobei die Errichtung eines Spielplatzes gefordert wurde, eine Festlegung des Standortes jedoch noch nicht erfolgt ist. In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 04.02.2014 fand eine Beratung über unterschiedliche Standortvarianten statt. Eine endgültige Entscheidung wurde nicht getroffen, sondern der Arbeitskreis Spielplätze beauftragt, zwei der vier Varianten näher zu untersuchen (an der Südwestecke der Sportanlagen bzw. an der Südseite des neuen Baugebietes) und ein Konzept zu erarbeiten.

Die Kosten des Spielplatzes sind vom Bauträger zu übernehmen.

Der Arbeitskreis wurde kurzfristig einberufen und erörterte die Thematik; eine einvernehmliche Empfehlung ergab sich jedoch nicht.

Mit Schreiben vom 08.04.2014, das am 10.04.2014 an alle Mitglieder des Stadtrates per E-Mail bzw. Post verteilt wurde, stellte Herr Rechtsanwalt Heinze die vertragsrechtliche Ausgangssituation zusammenfassend dar. Bei Situierung des Spielplatzes innerhalb des Baugebietes führt dies zu einer Reduzierung der Kaufpreiszahlung an die Stadt Füssen, da der Spielplatz zu den an die Stadt Füssen zurück zu übereignenden Flächen zählt. Auf die weiteren Nachteile einer Lage unmittelbar innerhalb des Baugebietes wurde hingewiesen und angeboten, die Kosten zur Herstellung eines Spielplatzes im Bereich des gegenüber liegenden Sportplatzes

in Höhe von 30.000 Euro zu übernehmen. Einer Situierung an der Südseite des Baugebietes wird nicht zugestimmt.

Lösungsvorschläge – Alternativen:

Situierung des Spielplatzes

- a) innerhalb des Baugebietes,
- b) am südlichen Rand außerhalb des Baugebietes, bzw.
- c) an der Südwestecke der Sportanlagen außerhalb des Baugebietes

Finanzielle Auswirkungen, Bewertung:

- a) innerhalb des Baugebietes Reduzierung der Kaufpreiszahlung (Höhe entsprechend der betroffenen Fläche); je nach Lage ggf. Verlust eines Bauplatzes; bei infolge kleinerer Fläche nur eingeschränkte Ausgestaltung, Probleme im Hinblick auf die dauerhafte Akzeptanz auch aufgrund der Nachbarschaft sind zu erwarten;
- b) südlich des Baugebietes schwierigere Topografie, insbes. bzgl. Anlagen, die für ebenen Untergrund konzipiert sind (z. B. Schaukel); nachteilige Verschattung; Probleme im Hinblick auf die dauerhafte Akzeptanz aufgrund der kurzen Entfernung zur tiefer liegenden Bebauung; keine finanzielle Beteiligung der Panorama Wohnbau GmbH;
- c) an der Südwestecke der Sportanlagen außerhalb des Baugebietes finanzielle Beteiligung der Panorama Wohnbau GmbH in Höhe von 30.000 Euro; topografisch günstige Verhältnisse (ebener Untergrund), große verfügbare Fläche mit Vorteilen zur Ausgestaltung, gute Erreichbarkeit, ausreichende Entfernung zu Wohnbebauung, insoweit bessere Voraussetzungen für die Nutzung durch Kinder auch von außerhalb des neuen Baugebietes; städtebaulich und funktional geeignete Ergänzung der bestehenden Sportanlagen.

Beschluss:

In Ergänzung des Beschlusses zur Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes und zur Einleitung des weiteren Beteiligungsverfahrens beschließt der Stadtrat, einen öffentlichen Spielplatz außerhalb des Bebauungsplangebietes an der Südwestecke der Sportanlagen anzulegen. An den Kosten der Herstellung hat sich die Panorama Wohnbau GmbH mit 30.000 Euro zu beteiligen. Der Betrag wird mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zur Zahlung fällig.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 25

Bebauungsplan O 53 – Weidach Nordost;

Ergebnis der Plausibilitätsprüfung (Hydrogeologie);

Beschluss zum weiteren Verfahren (Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung am 21.01.2014 wurden die eingereichten Stellungnahmen der Bürger, der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden behandelt.

Hinsichtlich der Grund- und Hochwasserthematik wurde beschlossen, zusätzlich zu den bereits vorliegenden Untersuchungen des Ingenieurbüros GeoConsult hierzu ein Plausibilitätsgutachten durch weiteres Fachbüro erstellen zu lassen. Das im unmittelbaren Anschluss beauftragte Geotechnische Büro Prof. Schuler / Dr. Ing. Gödecke (Augsburg) legte nach fachlicher Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten am 19.03.2014 die Endfassung der

Plausibilitätsprüfung vor. Nach vorliegender Zustimmung zur Veröffentlichung wurde das Gutachten am 20.03.2014 in die städt. Homepage eingestellt und Weidachgemeinschaft wurde hierüber informiert; eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse folgte am 21.03.2014.

In der Sitzung des Stadtrates am 25.03.2014 fand aufgrund der kurzen Vorlaufzeit noch keine Beschlussfassung statt; die Verwaltung wurde beauftragt, die Plausibilitätsprüfung mit der Weidachgemeinschaft zu besprechen. Eine dahingehende Informationsveranstaltung fand am 24.04.2014 in der Zeit von 16:00 bis 17:50 Uhr statt. Bei dieser wurden die Ergebnisse der weiteren Begutachtung eingehend erörtert und Fragen beantwortet.

Als wesentliche Erkenntnisse ist festzuhalten:

- Die bestehende Bebauung im Weidach liegt z. T. in einem Bereich mit Beeinträchtigungen bei Hochwasserereignissen. Das neue Baugebiet O 53 führt insoweit nicht zu einer relevanten nachteiligen Veränderung. Der Aufstau des von Südwest in Richtung Nordost fließenden Grundwassers vor den Kellern im neuen Baugebiet wird lt. Gutachter in der Mitte eines Neubaus bei unter einem Zentimeter liegen; mit zunehmender Entfernung geht diese Höhe gegen Null, so dass ab Entfernungen von ca. 10 m kein messbarer Aufstau mehr zu erwarten ist. Die in Grundwasseranströmrichtung liegende bestehende Bebauung weist durchgängige Abstände von mehr als 10 m zu den durch Baugrenzen definierten Bauflächen auf.
- Große unterirdische Baukörper wie z. B. große Gemeinschaftstiefgaragen, die ggf. zu anderen Ergebnissen führen würden, sind nicht geplant.
- Das neue Baugebiet O 53 entspricht aufgrund der geplanten Höhenlage und bei der Errichtung von Kellern als dichten Wannen den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Kempten.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von dem Ergebnis der Plausibilitätsprüfung zur Hydrogeologie, billigt den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.03.2014 und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Schritten zur Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 26

**Bebauungsplan W 61 Kemptener Straße
(Erweiterung des V-Marktes um einen Getränkemarkt);
Aufstellungsbeschluss, Billigung des Planentwurfs,
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit,
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 03.04.2012 wurde nach Ortsbesichtigung über einen Bauantrag der Fa. Herimo Immobilien GmbH & Co. KG (Mauerstetten) zur Erweiterung der Verkaufsfläche beraten.

Seitens des Landratsamtes Ostallgäu wurde darauf hingewiesen, dass ohne einen Bebauungsplan keine Vergrößerungen mehr möglich sind.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erachtete eine Erweiterung als grundsätzlich vorstellbar, jedoch wurde beschlossen, einer Ausdehnung der Parkplatzfläche in den südwestlichen Waldbereich nicht zuzustimmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, mit dem Bauwerber hinsichtlich der erforderlichen Aufstellung eines Bebauungsplanes zu führen. (Abstimmungsergebnis 11:0 Stimmen).

Dies wurde besprochen, wobei folgendes vereinbart wurde:

1. Mit dem Projektträger (Fa. Herimo) wird wie in solchen Fällen üblich ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, der u. a. regelt, dass alle projektbezogenen Kosten übernommen werden und eine anteilige Erstattung des Wertes der Fläche der zusätzlichen Baumöglichkeit erfolgt.
2. Der Projektträger beauftragt das Architekturbüro Hörner (Schongau) mit der Bebauungsplanung.
3. Zur Klärung der Verträglichkeit gemäß der Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung wird ein Einzelhandelsgutachten in Auftrag gegeben und es erfolgt die Abstimmung der Regierung von Schwaben.

Nach der Auswirkungsanalyse im Gutachten der Markt und Standort Beratungs-GmbH (Erlangen) wurden die Umsatzzumlenkungen ermittelt, die sich aus dem Vorhaben ergeben werden. Ergebnis: Bei der Planung eines Getränkefachmarktes im Zuge der Erweiterung um eine Verkaufsfläche von ca. 800 qm noch „knapp innerhalb der zur städtebaulichen Schädlichkeitsbemessung angelegten Abwägungsschwellenwerte. Da die Berechnungen eine worst-case-Betrachtung annehmen, ist davon auszugehen, dass keine strukturschädlichen Umlenkungen zu erwarten sind.“ (Gutachten S. 18). Der Getränkefachmarkt „bringt eine Verbesserung der Angebots- oder Sortimentsstruktur mit sich.“ (S. 19).

In ihrer Stellungnahme vom 13.03.2014 teilt die Regierung von Schwaben folgendes mit:

Im Hinblick auf die landesplanerische Zulässigkeit ist es von entscheidender Bedeutung, ob es sich bei dem Getränkemarkt um ein eigenständiges Vorhaben im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt. Eine Einstufung als selbständiger Betrieb setzt insbesondere voraus:

1. Unabhängige Nutzung von anderen Einzelhandelsbetrieben
2. Eigener Eingang, eigene Anlieferung, eigene Personalräume
3. Unabhängige Öffnungszeiten

Ohne Bedeutung ist hingegen, wer rechtlich oder wirtschaftlich der Betreiber ist.

Für den Fall, dass es sich nicht um einen eigenständigen Betrieb handelt ist die Verkaufsfläche der des Verbrauchermarktes hinzuzurechnen, wobei diese Gesamtverkaufsfläche nach derzeitiger Einschätzung überdimensioniert wäre.

In Beachtung dessen setzt der ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf unter Pkt. I.2.3 fest:

„Für die Erweiterung der Verkaufsfläche wird eine Nettoverkaufsfläche von 800 qm als Getränkemarkt festgesetzt; dieser ist als eigenständige Einheit auszubilden.“

In den Geltungsbereich und die Sondergebietsfläche wurde die auf einem eigenen Grundstück liegende Autowaschanlage einbezogen, da eine südseitige Grenzbebauung geplant ist und die Fläche von drei Seiten von dem V-Markt-Areal umgeben ist. Der Weiterbetrieb der Autowaschanlage ist in dieser Form aufgrund des Bestandsschutzes sichergestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich des bestehenden wie auch des geplanten Gebäudes als Fläche für großflächigen Handel dar. Nach einer Vorabklärung des Planers mit dem Landratsamt Ostallgäu ist von der Möglichkeit eines Verfahrens nach § 13 a des Baugesetzbuches (beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung) auszugehen. Soweit der Flächennutzungsplan derzeit Flächen noch als Gewerbe- statt Sondergebiet darstellt (Stellplätze an der Westseite, Autowaschstraße) ist kein weiteres Verfahren vorab oder im Parallelverfahren notwendig; es muss lediglich eine nachträgliche Berichtigung ohne förmliches Verfahren erfolgen.

Mit dem Projektträger wurde besprochen, dass im Zuge Erweiterung dafür Sorge zu tragen ist, das optische Erscheinungsbild des Gebäudes – soweit dies nicht im Bereich des neuen Eingangs bereits erfolgt ist - weiter zu verbessern. Dies wurde zugesichert. Eine nähere Regelung erfolgt in dem bis zum Satzungsbeschluss abzuschließenden städtebaulichen Vertrag.

Lösungsvorschläge – Alternativen:

Ohne Bebauungsplan ist die weitere Entwicklung nicht umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen:

keine Ausgaben; anteilige Wertsteigerungserstattung gemäß abzuschließendem städtebaul. Vertrag.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt mit 19 : 1 Stimmen dem Geschäftsordnungsantrag von Stadtrat Zettlmeier auf Abstimmung zu.

Der Stadtrat beschließt weiter mit 14 : 6 Stimmen:

1. Der Stadtrat beschließt, für den im Planentwurf dargestellten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser erhält die Bezeichnung W 61 Kemptener Straße. Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Verbrauchermarktes um einen Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 800 qm. Die an der Südwestseite liegende waldähnliche Fläche ist als Grünfläche zu erhalten und festzusetzen.
2. Der Stadtrat nimmt Kenntnis von dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes, billigt diesen und beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Projektträger einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, mit welchem insbesondere die Übernahme der projektbezogenen Kosten und anteilige Erstattung des Wertes der Fläche mit zusätzlicher Baumöglichkeit geregelt werden.

Beschluss Nr. 27

- **Haushalt 2014**
- **Kernhaushalt der Stadt Füssen mit Finanzplanung**
- **Wirtschaftsplan 2014**
- **Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing**

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Iacob nimmt Bezug auf die Entwürfe des Haushaltsplanes für das Jahr 2014 und den Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens Füssen Tourismus und Marketing, die den Stadtratsmitgliedern bereits am 14.03.2014 als Grundlage für die heutige Sitzung ausgehändigt wurden und gibt einen Überblick über die aktuelle Haushaltssituation. Die Vorberatung des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts sowie die Budgets der Ämter I – IV erfolgte im Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss am 14.01.2014. Vom HFP wurde am 14.01.2014 ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss zur Genehmigung des Haushalts 2014 an den Stadtrat gefasst.

Stadtkämmerer Schuster erläutert nochmals die wesentlichen Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2014 und erläutert die Veränderungen der Haushaltsansätze die sich nach der Beratung des HFP am 14.01.2014 ergeben haben.

In diesem Zusammenhang erklärt er, dass es nun erstmals gelungen ist, bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit beim bereinigten Ergebnis einen Überschuss auszuweisen.

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt ist auch in den Finanzplanungsjahren entsprechend hoch, sodass die Tilgungsleistungen mit dieser Zuführung finanziert werden können.

Im Hinblick auf den Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens Füssen Tourismus und Marketing weist Stadtkämmerer Schuster auf die Verordnung für Kommunalunternehmen hin.

§ 16 KUV

Der Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens als rechtlich selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts wurde vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens in der Sitzung am 20.11.2013 beschlossen. Er wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt. (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik). Die Anlagen dienen der Information der Stadtrates und der Stadt Füssen.

§ 14 Abs. 2 Gewinn und Verlust

Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht möglich, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Die Erläuterung und Vorstellung der Projekte des Wirtschaftsplanes 2014 erfolgte in einer weiteren Sitzung im Großen Sitzungssaal der Stadt Füssen am 14.04.2014 durch den Tourismusedirektor Herrn Stefan Fredlmeier an den Stadtrat.

Sodann folgen die Haushaltsreden der Fraktionen:

Kurs mitgetragen haben.

Beschluss:

1. Der Stadtrat genehmigt den Haushalt 2014 der Stadt Füssen mit 20 : 0 Stimmen in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der erläuterten Veränderungen der Haushaltsansätze sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt.
2. Der Stadtrat genehmigt mit 20 : 0 Stimmen den Finanzplan zum Haushalt der Stadt Füssen für die Jahre 2015 - 2017 in der vorgelegten Fassung.
3. Der Stadtrat nimmt mit 20 : 0 Stimmen Kenntnis vom Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens Füssen Tourismus und Marketing für das Wirtschaftsjahr 2014 in der vorgelegten Fassung. Die Beschlussfassung erfolgte durch den Verwaltungsrat am 20.11.2013

Beschluss Nr. 28

Feststellung der Jahresrechnung 2012 Stadt Füssen mit Stiftungen

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht 2012 gemäß §§ 77 KommHV wurde den Stadtratsmitgliedern mit der Einladung zur HFP - Sitzung versandt.

Die Prüfung des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Füssen wurde am 14.11.2013 durchgeführt.

Stadtkämmerer Schuster verwies auf den Rechenschaftsbericht der dem Stadtrat bereits zugegangen ist und ging dabei auf die wesentlichen Punkte der Jahresrechnung ein.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Stadtrat Lochbihler hatte in der Sitzung des HFP am 18.03.2014 über den Hergang und die Feststellungen der Rechnungsprüfung berichtet.

Die Prüfung erfolgte stichprobenweise und erstreckte sich auf die Jahresrechnung 2012 der Stadt Füssen und deren Stiftungen sowie der Eigenbetriebe städtische Forggenseeschiffahrt Kurhausbetriebe der Stadt Füssen und der Stadtwerke Füssen mit den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Parkierungseinrichtungen.

Die Empfehlungsbeschlüsse zur Feststellung und Behandlung der Jahresergebnisse 2012 und Entlastung über die Jahresrechnung 2012 sind durch den Werkausschuss in den nachstehend aufgeführten Sitzungen erfolgt:

Stadtwerke Füssen

Empfehlungsbeschluss des Werkausschuss vom 15.10.2013

Stadtratsbeschluss am 17.12.2013

Kurhausbetriebe der Stadt Füssen

Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 15.10.2013

Stadtratsbeschluss am 17.12.2013

Städtische Forggensee-Schiffahrt

Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 15.10.2013

Stadtratsbeschluss am 17.12.2013

Zusätzlich erfolgte die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 für die Stadtwerke Füssen und die Kurhausbetriebe der Stadt Füssen.

Die Feststellung und Behandlung der Jahresergebnisse 2011 und Entlastung über die Jahresrechnung 2011 ist durch die Gremien in den nachstehend aufgeführten Sitzungen erfolgt:

Stadtwerke Füssen

Empfehlungsbeschluss des Werkausschuss vom 30.10.2012

Stadtratsbeschluss am 28.05.2013

Kurhausbetriebe der Stadt Füssen

Empfehlungsbeschluss des HFP vom 12.11.2013

Stadtratsbeschluss vom 28.01.2013

Über die Prüfung wurde eine Niederschrift verfasst, in der die Feststellungen dokumentiert worden sind. Im Rahmen der Prüfung wurden von den zuständigen Sachbearbeitern mündliche Auskünfte auf die Fragen des Rechnungsprüfungsausschusses gegeben.

Nach Abschluss der Prüfung und Kenntnisnahme der Stellungnahmen empfahl der Rechnungsprüfungsausschuss mit 4:0 Stimmen dem HFP - Ausschuss und dem Stadtrat die Feststellung der Jahresrechnung 2012 für die Stadt Füssen und deren Stiftungen.

Der HFP-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 dem Stadtrat empfohlen, die Jahresrechnung 2012 der Stadt Füssen mit Stiftungen festzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Jahresrechnungen wurden jeweils ohne Fehlbetrag abgeschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der Jahresrechnungen für die Stadt Füssen mit Stiftungen für das Rechnungsjahr 2012 mit den nachfolgenden Ergebnissen.

	2012 €
1. Stadt Füssen	
a) Verwaltungshaushalt Einnahmen/Ausgaben	25.215.210,37
b) Vermögenshaushalt Einnahmen/Ausgaben	4.905.135,36
2. Heilig-Geist-Spitalstiftung	
a) Verwaltungshaushalt Einnahmen/Ausgaben	163.879,17
b) Vermögenshaushalt Einnahmen/Ausgaben	155.553,34
3. Waisen- u. Kinderhortstiftung	
a) Verwaltungshaushalt Einnahmen/Ausgaben	326.415,92
4. Vermögenshaushalt Einnahmen / Ausgaben	143.231,17

Abstimmung:

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 29

Entlastung über die Jahresrechnung 2012 gemäß Art. 102 GO Stadt Füssen mit Stiftungen

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 1 GO ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Stands des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103 GO) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht sie mit Einschränkung aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben (Art. 102 Abs. 3 GO).

Durch das am 01.08.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) wurden auch die Vorschriften über die Entlastung neu gefasst (vgl. Art. 102 GO). Nunmehr stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Die bisherigen Gebote, die Jahresrechnung alsbald festzustellen und über die Entlastung zu beschließen, wurden zur Verwaltungsvereinfachung zusammengefasst. Das bedeutet, dass der Stadtrat in der gleichen Sitzung die Jahresrechnung feststellen und über die Entlastung beschließen kann. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein; denn bezüglich der Beschlussfassung über die Entlastung ist zumindest der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht stimmberechtigt.

Diese Neuregelung kann auch auf die Jahresrechnungen angewendet werden, die vor dem Inkraft-Treten zum 01.08.2004 gelegt, aber noch nicht überörtlich geprüft wurden, d.h. dass bezüglich dieser Jahresrechnungen vor Durchführung der überörtlichen Prüfung die Entlastung beschlossen werden kann.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Füssen hat die Jahresrechnung 2012 am 14.11.2013 geprüft.

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2012 gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 5 KommHV und der Prüfungsbericht wurden dem HFP – Ausschuss in der Sitzung am 18.03.2014 erläutert.

Der HFP-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 dem Stadtrat empfohlen für die Jahresrechnung 2012 der Stadt Füssen und deren Stiftungen die Entlastung gem. Art. 102 GO auszusprechen.

In Anwendung der Neuregelung des Art. 102 GO schlägt die Verwaltung vor, für die bereits festgestellte, vom BKPV noch nicht überörtlich geprüfte Jahresrechnung 2012 die Entlastung zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt unter Vorsitz von Zweiter Bürgermeisterin Lax für die Jahresrechnung 2012 der Stadt Füssen mit deren Stiftungen die Entlastung gemäß Art. 102 GO auszusprechen.

Der Erste Bürgermeister als Leiter der Verwaltung hat an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen (Art. 49 GO).

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 30**

Eilantrag mit der Nr. 533 vom 07.04.2014 der Fraktion Freie Wähler Füssen zur Nutzung der Räume Von-Freyberg-Straße 2 in Füssen;

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 07.04.2014 haben die Freien Wähler beantragt, das Gebäude „von-Freyberg-Str. 2“ der Volkshochschule Füssen zu überlassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verwaltung zu beauftragen, Maßnahmen für die Nutzung durch eine Bildungseinrichtung im Gebäude Von-Freyberg-Straße 2 sowie möglich Fördermittel zu erarbeiten bzw. abzufragen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	2

**Beschluss
Nr. 31**

**Vollzug der GeschO;
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.02.2014**

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.02.2014.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 25.02.2014.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 32**

**Vollzug der GeschO;
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.03.2014**

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.03.2014.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung vom 25.03.2014.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

Vormerkung**Verabschiedung der ausscheidenden Stadträte****Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erklärt, dass sich das Bild der Stadt deutlich verändert habe. Er trägt besondere Ereignisse bzw. Umbauten innerhalb der letzten 6 Jahre vor.

Begonnen habe es mit der Landesausstellung 2010. Hierzu wurde der Eingang in dieses Gebäude bzw. Museum behindertengerecht umgestaltet. Die Stadtbibliothek hatte selten so viele Besucher.

Die Weidachsportanlage wurde saniert und das Hallenbadgrundstück verkauft. Hier konnte Wohnbebauung ermöglicht werden. Das Bürgerspital konnte erhalten werden. Es handle sich um die älteste Stiftung für die Mitbürger dieser Stadt.

Weiter wurden Brandschutzmaßnahmen in der Grund- und Mittelschule sowie dem Rathaus durchgeführt.

Eine neue Kindertagesstätte wurde gebaut und die dritte Kinderkrippe ins Leben gerufen. Kinderspielplätze wurden saniert.

Im BLZ konnte der Stützpunkt für Curling eingerichtet werden.

Bezüglich der Finanzen führt er aus, dass Verbindlichkeiten abgebaut wurden.

Abschließend bedankt er sich bei allen Stadträtinnen und Stadträten für die gute Zusammenarbeit. Manchmal seien die Emotionen hoch gekocht und dennoch sei es eine gute Zeit gewesen.

Er dankt allen die heute aus dem Gremium ausscheiden und er wünsche weiterhin schöne Jahre.

Außerdem dankt auch im Namen der Verwaltung.

Sodann überreicht er folgenden Stadträten eine Urkunde, ein Büchlein mit den 100 schönsten Plätzen im Allgäu und die vor der Sitzung gemachten Fotos:

Klaus Keller
Franz Nagel
Brigitte Protschka
Dr. Bernd Rösel
Petra Schwartz
Hannelore Semmlin-Leix

Die Stadträte Martin Lochbihler und Günter Knauss seien entschuldigt und er werde hier einen eigenen Termin machen.

Zweite Bürgermeisterin Lax führt aus, dass der Vorsitzende in der letzten Kreistagssitzung den goldenen Ehrenring erhalten habe. Sie gratuliert ihm sehr herzlich.

Stadtrat Schaffrath ergänzt, dass der Vorsitzende 30 Jahre Stadtrat bzw. Bürgermeister ist.

Vormerkung

Anträge, Anfragen

Gehweg in der Kemptener Straße

Stadtrat Keller fragt an, wann mit den Bauarbeiten am Gehweg in der inneren Kemptener Straße begonnen werde und ob die Ladenbesitzer bereits informiert seien.

Der Baubeginn sei am 12.05.2014 und die Geschäftsinhaber seien bereits informiert.

Baustelle in der Augsburgener Straße

Stadtrat Keller bittet, hier so schnell wie möglich vorzugehen.

Werbung Theresienhof

Stadtrat Keller berichtet, dass in Höhe des Pulverturmes eine Werbetafel für den Theresienhof aufgestellt wurde. Er fragt wann dies genehmigt wurde und ob auch andere Geschäfte in der Innenstadt hier werben dürfen.

Verwaltungsrat Angeringer erklärt, dass diese Werbetafel mit dem Bebauungsplan genehmigt wurde.

Allgäuer Dorf

Stadtrat Keller fragt, ob die Flächen des Allgäuer Dorfes durch die Stadt gekauft wurden.

Verw.Fachwirt Meßthaler erklärt, dass hier bereits alles protokolliert sei.

Ehemaliges Landratsamtsgebäude

Stadtrat Keller fragt nach den Brandschutzmaßnahmen im ehemaligen Landratsamt.

Verw.Fachwirt Meßthaler antwortet, dass derzeit Decken geöffnet werden und die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt werden.

Eröffnung Theresienhof

Stadtrat Keller erkundigt sich, warum Herr Guggemos als Vorsitzender des Einzelhandels nicht zur Eröffnung eingeladen wurde.

Der Vorsitzende entgegnet, dass nicht die Stadt eingeladen habe sondern die Firma Geiger.

Altstadtsatzung

Stadtrat Guggemos erklärt, dass die Gassen früher voller Menschen waren. Heute laufen die Touristen nur noch durch und bleiben nicht mehr stehen, weil keine Waren mehr draußen stehen dürfen. Er bittet die Altstadtsatzung diesbezüglich zu überarbeiten.

Pflastersteine

Im Zusammenhang mit der Altstadtsatzung bemängelt Stadtrat Dr. Beyer, dass die Pflastersteine in der Fußgängerzone genau verkehrtherum seien. Die glatten Steine müssten in der Mitte sein.

Theresienstraße

Dritter Bürgermeister Ullrich fragt, wer die Schleppkurve in der Theresienstraße bezahle, die derzeit gebaut wird.

Der Vorsitzende antwortet, die Firma Geiger.

Bebauungsplan 0 53

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan O 53, erklärt Dritter Bürgermeister Ullrich, habe sich ein Problem auf Grund der Klimaveränderung ergeben. Es ist möglich, dass ein Aufstau des Forggensees „befohlen“ werde, damit andere nicht „absaufen“. Er bittet beim Wasserwirtschaftsamt und auch auf Landesebene nachzufragen, wie es beim Unterlauf des Lechs mit Altwasser und Rückhaltebecken aussehe.

Der Vorsitzende erklärt, dass es eine andere Wasserbewirtschaftung aufgrund der Vorkommnisse der letzten Jahre entlang des Lechs gebe. Dies gehe bis zur Donau. Es werde zum Teil schon im Vorfeld abgesenkt.

Stadtrat Hipp ergänzt, dass der Roßhauptener Damm ein Erddamm ist und nur bis 784 ü.n.N. aufgestaut werden kann, ansonsten bricht der Damm.

Theresienstraße

Stadtrat Wollnitzer fragt, ob der Fußweg am Grundstück von Dr. Schweiger verschmälert werde, der Randstein sei abgebaut worden.

Der Fußweg bleibe so breit wie bisher, man habe nur aufgefräst, um ein Kabel zu verlegen.

Kagerstraße 1 und 2

Stadtrat Wollnitzer möchte wissen, wann endlich hier etwas saniert oder abgerissen werde.

Der Vorsitzende habe dies eingeleitet. Derzeit werden im Stieranger Räume saniert um die Leute hier unterzubringen.

Allgäuer Dorf

Stadtrat Keller fragt nochmals bezüglich der Grundstücke des Allgäuer Dorfes.

Verw.Fachwirt Meßthaler berichtet, dass nicht alle Grundstücke im Eigentum der Stadt stehen.

HFI-Gelände

Stadtrat Dr. Beyer konnte in der Zeitung lesen, dass Augsburger Schüler ein Projekt für das HFI-Gelände entwerfen. Hierzu gebe es eine Jury der Stadt. Wer gehört dieser Jury an.

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hier um Studenten der Hochschule handle, die sich auch mit dem Einverständnis der Firma Glass Gedanken über dieses Areal machen. Die Ausarbeitungen werden nicht umgesetzt. Es wäre sehr schön, wenn die 5 besten arbeiten ausgestellt werden könnten. Eine Jury hierfür stehe noch nicht fest. Sie bestehe sicherlich aus der Firma Glass, der Hochschule und der Stadt Füssen.

Höhenstraße

Stadtrat Dr. Beyer bemängelt den Zustand der Höhenstraße. Hier müsse eine einheitliche Decke aufgebracht werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass das Tiefbauamt dies im Haushalt eingestellt habe.

Iacob
Erster Bürgermeister

Rist
Schriftführer